
Merkblatt

Hausschlachtungen § 2a Tier-LMHV

Definition Hausschlachtung (gem. § 2a Tier-LMHV)

Hausschlachtung ist die Schlachtung eines eigenen Huftieres, das als Haustier oder Farmwild gehalten wird, außerhalb einer zugelassenen Schlachtstätten.

Das bei der Hausschlachtung (*orange Darstellung im Schaubild*) gewonnene Fleisch oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse dürfen nicht an Dritte (Nachbarn, Familienmitglieder außerhalb des eigenen Haushaltes, ...) abgegeben werden. Dies gilt für Verschenken inkl. Verzehr bei Festen mit Gästen im Haushalt wie auch entgeltliche Abgabe!

Voraussetzungen für eine Hausschlachtung

Bei einer gesetzeskonformen Hausschlachtung **außerhalb** einer Schlachtstätte darf zwischen der Tierhaltung/Mast bis zur endgültigen Herrichtung des Fleisches bzw. der Herstellung der Erzeugnisse (Wurstwaren) kein kurzfristiger Tierhalterwechsel (Lebendtierzu- oder -verkauf) unmittelbar vor der Schlachtung. Ein Eigentumsübertrag des Fleisches oder der Produkte (Abgabe) ist nicht erlaubt.

Tierhalter ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier innehat. Nur wer tatsächlich Aufgaben hinsichtlich Betreuung, Pflege, Beaufsichtigung oder Verwendung des Tieres wahrnimmt, kann als Tierhalter gelten bzw. hat die Bestimmungsmacht inne.

Grundvoraussetzung für den Tierhalter, der eine „Hausschlachtung“ seines eigenen Tieres vornimmt oder vornehmen lassen möchte, ist, dass auch die baulichen Voraussetzungen für die Haltung der Tiere zwingend gegeben sind (*Stall gem. TierSchNutzV¹*) und er gemäß Viehverkehrsverordnung² bei der zuständigen Behörde für die entsprechende Tierart registriert und bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gemeldet ist (dieses Vorgehen beansprucht ca. 2 Wochen).

Die Tiere müssen für die Hausschlachtung gesund sein. Liegen Anzeichen für ein gestörtes Allgemeinbefinden vor, muss ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin vor der Schlachtung eine Schlachtieruntersuchung durchführen und das Tier zur Schlachtung freigeben.

Wer Tiere schlachtet muss über die hierfür **notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten** (Sachkunde Betäuben und Töten im Rahmen der Schlachtung) verfügen, um die Tiere vor jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen.

Bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters muss der Auftraggeber sich über das Vorhandensein des Sachkundenachweises gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009² für die entsprechende Tierart vergewissern.

Betäubungsverfahren, Vorgaben zur Entblutung sowie Verbote in Zusammenhang mit der Schlachtung gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009 und Tierschutzschlacht-Verordnung³ sind einzuhalten.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Die **Anmeldung** (formloser Antragsassistent oder per Mail veterinaerdienst@lkos.de) zur Hausschlachtung muss spätestens 48 Stunden vor geplantem Schlachttermin schriftlich erfolgen. Nachfolgende Angaben sind einzutragen:

- Wann soll die Hausschlachtung erfolgen? Geplantes Datum und Uhrzeit
- Wo soll die Hausschlachtung und anschließende Fleischuntersuchung stattfinden?
Vollständiger Name und Adresse, Kontaktdaten inkl. Telefon
- Welches Tier wird geschlachtet (Tierart, ggf. Ohrmarke)?
- Wie viele Tiere werden geschlachtet?
- Wer schlachtet die Tiere?

Anmeldung kann in Ausnahmefällen zu den Dienstzeiten unter Angaben aller erforderlichen Informationen (s.o.) telefonisch über **+49 (171) 4128694** oder über **0541 501 9563/- 8552**

Umgang mit tierischen Nebenprodukten

Die Schlachtnebenprodukte (Geschlinge, Magen-Darmtrakt, Nieren) sind im Rahmen der Fleischuntersuchung vollständig vorzulegen.

Das sogenannte **spezifizierte Risikomaterial (SRM)** der Wiederkäuer ist nach Abschluss der Fleischuntersuchung durch den zuständigen Verarbeitungsbetrieb (Firma Rendac GmbH, Tel. 0800-7793333) entsorgen zu lassen.

Alle nicht verwerteten Nebenprodukte müssen einer sachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Eine Entsorgung durch Vergraben ist nicht zulässig.

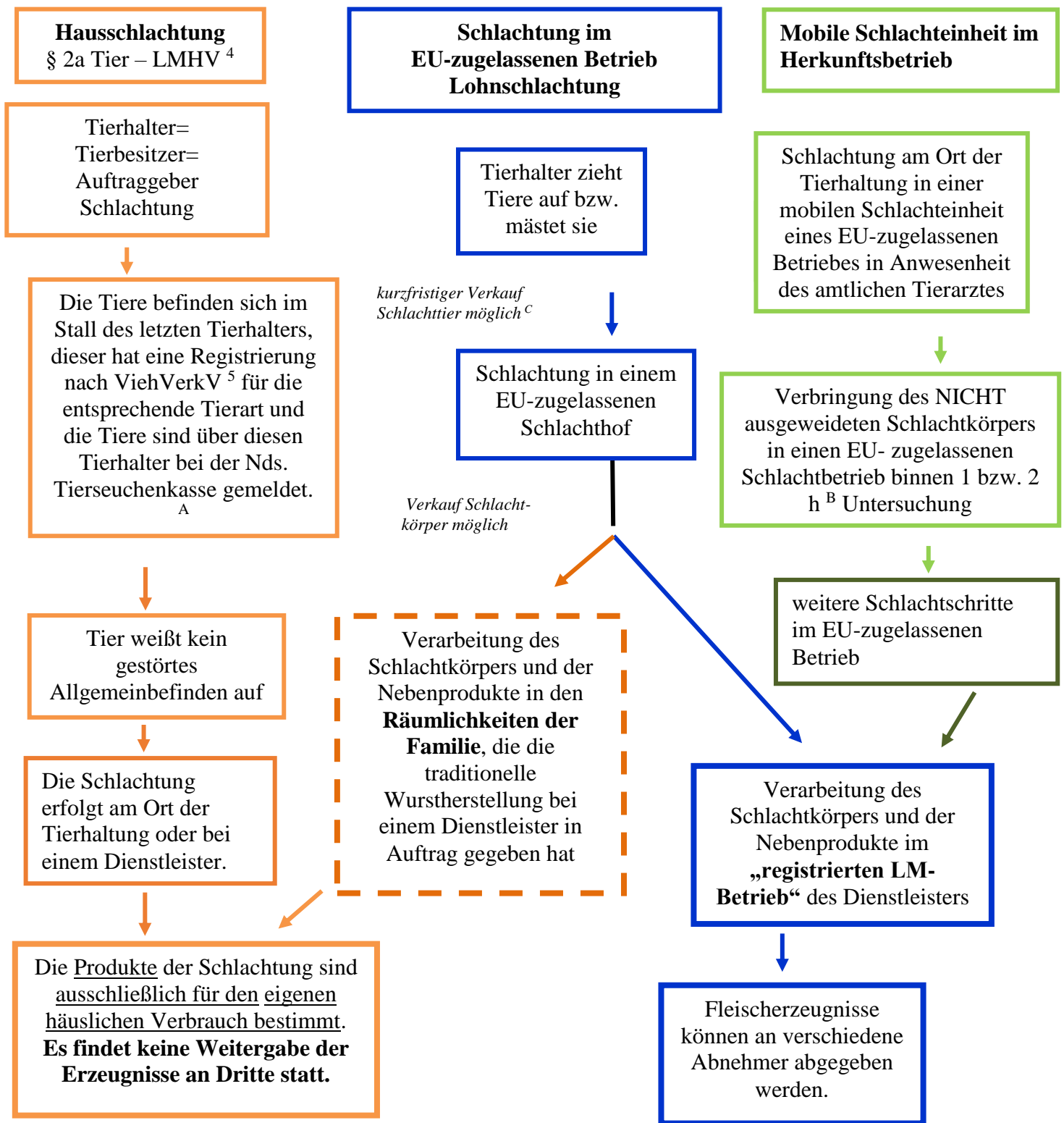
Rind	SRM
Jedes Alter	Mandeln (Tonsillen), gesamter Darm und Darmgekröse
Älter als 12 Monate	Schädel mit Gehirn, Augen, Zungenbein, Rückenmark
Älter als 30 Monate	Wirbelsäule einschließlich den davon abgehenden großen Nervenknötchen (Spinalganglien)

Schaf/Ziege	SRM
Jedes Alter	Milz, Hüftdarm/Krummdarm (= Ileum)
Älter als 12 Monate oder ein bleibender Schneidezahn hat das Zahnfleisch durchbrochen	Schädel mit Gehirn, Augen und Mandeln (Tonsillen), Rückenmark

Die **Gebühr** für die Fleischuntersuchung ergibt sich aus Nr. VI.3.3.2 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Fleischhygieneüberwachung
Merkblatt – Hausschlachtung § 2a Tier-LMHV



^A Eine Hausschlachtung außerhalb eines EU-zugelassenen Betriebes darf NICHT vorgenommen werden, wenn dieser Punkt nicht vollumfänglich erfüllt ist.

^B Falls die Transportdauer in den EU-zugelassenen Schlachtbetrieb > 1 Std. beträgt ist amtlicherseits eine bakterielle Untersuchung des Schlachtkörpers zur Feststellung der Tauglichkeit vorzunehmen, welche mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

^C Verkauf des lebenden Schlachtieres zum Zeitpunkt der Schlachtung möglich.

Formelle Voraussetzungen für die Schlachtung in Abhängigkeit von der Art der Schlachtung

	Hausschlachtung	Lohnschlachtung EU- Zugelassener Betrieb	Schlachtung im Herkunftsbetrieb
amtl. Schlacht tieruntersuchung nur bei Störung des Allgemeinbefindens	+		
amtl. Schlacht tieruntersuchung		+	+
amtl. Fleischuntersuchung	+	+	+
amtl. Trichinenuntersuchung ⁶	Schwein/Pferd	Schwein/Pferd	Schwein/Pferd
Information zur Lebensmittelkette gem. Anh. II, Abschn. III VO (EG) Nr. 853/2004 ⁷		+	+
Gesundheitsbescheinigung bei amtl. Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb			Anh. IV Kap. 3 DVO (EU) 2020/2235 ⁸
Schlachtung in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes			+
Vertrag zw. landwirtschaftlichen Betrieb und EU-zugelassenem Schlachtbetrieb			+

Legende: + = erforderlich

¹ **Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)** vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i.d.g.F.

² **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung** i.d.g.F.

³ **Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)** vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) i.d.g.F.

⁴ **Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)** vom 18. April 2018 (BGBl. I S.480 (619) i.d.g.F.

Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) i.d.g.F

⁵ **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzIV)** vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043) i.d.g.F.

⁶ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 DER KOMMISSION** vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen i.d.g.F.

⁷ **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) i.d.g.F.

⁸ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235** der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG, (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1–409) i.d.g.F.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen i.d.g.F.

• **Delegierte Verordnung (EU) 2019/624** der Kommission vom 08.02.2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates i.d.g.F.

• **Verordnung (EU) 2017/625** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel i.d.g.F.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Fleischhygieneüberwachung
Merkblatt – Hausschlachtung § 2a Tier-LMHV